

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.24#0001

29. Januar 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Dose aus Metall (Maße: 8,7 cm x 12,4 cm x 2 cm) bestehend aus einem Unterteil mit den Schriftzügen „Achtung. Erstickungsgefahr. Kleine Teile“ sowie „Limited Edition Box“ und einem fest damit verbundenen Schiebedeckel mit goldenem Rahmen, zwei eingepprägten Figuren und den Schriftzügen „LEGO“, „Ninjago“ und „Legacy“ zur Befüllung mit Bausteinen für zwei Figuren der Serie „LEGO Ninjago“ in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Blue Ocean Entertainment AG („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 26. April 2024, postalisch eingegangen bei der Zentralen Stelle am 29. April 2024, eine Entscheidung über die Einordnung von verschiedenen farbig gestalteten und mit Baustein-Sätzen für mehrere Figuren der Serie „LEGO Ninjago“ befüllten Dosen aus Metall als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin vier Metalldosen in verschiedenen Designs übersandt, die jeweils mit Baustein-Sätzen für zwei Figuren der Serie „LEGO Ninjago“ befüllt sind.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass es sich bei den Metalldosen nicht um Verpackungen handelt.

Als Begründung nannte sie die individuelle Gestaltung der Metalldosen mit Ausstanzungen der Figuren im Deckel. Diese würden zum Spielen anregen. Es würden hierdurch „Spiel- oder Nachspielmöglichkeiten“ aufgezeigt sowie das mehrfach mögliche Zusammen- und Auseinanderbauen der Figuren unterstützt.

Die Metalldosen würden nicht entsorgt, sondern könnten für die Aufbewahrung der Baustein-Sätze verwendet werden. Die Metalldosen und die Baustein-Sätze hätten jeweils eine unbegrenzte Lebensdauer.

Die Antragstellerin führte weiter aus, dass die Metalldosen Sammlerstücke seien, die vom Käufer ohne Inhalt gesammelt würden und das Sammeln von solchen Blechboxen verbreitet sei. Der Kauf erfolge häufig aufgrund der Metalldose. Der „Sammleranreiz“ würde durch den Verkauf der Metalldosen als „Limited Edition“ gesteigert. Die Antragstellerin hält die Metalldosen für Markenzeichen der Ninjago-Serie.

Für die Metalldosen gebe es zudem einen eigenen Markt. Es erfolge ein Verkauf ohne Inhalt auf Plattformen wie eBay.

Die Metalldosen hätten auch eine höhere Wertigkeit als die für solche Produkte üblichen Umhüllungen. Auch überwiege deren Materialwert den Materialwert der Figuren. Zuletzt sei auch der Einkaufspreis einer unbefüllten Metalldose höher als der Einkaufspreis der Figuren.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage 1 gezeigte Dose aus Metall (Maße: 8,7 cm x 12,4 cm x 2 cm) bestehend aus einem Unterteil mit den Schriftzügen „Achtung. Erstickungsgefahr. Kleine Teile“ sowie „Limited Edition Box“ und einem fest verbundenen Schiebedeckel mit goldenem Rahmen, zwei eingepprägten Figuren und den Schriftzügen „LEGO“, „Ninjago“ und „Legacy“ zur Befüllung mit Baustein-Sätzen für zwei Figuren der Serie „LEGO Ninjago“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird

die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktionen im Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Bezug auf die zwei Baustein-Sätze für je eine Figur der Serie „LEGO Ninjago“ („(zwei) **Baustein-Sätze**“) als Ware. Er dient insbesondere deren Aufnahme.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Produkts im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und den zwei Baustein-Sätzen, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, liegt nicht vor.

Bei den Baustein-Sätzen handelt es um Spielzeug für Kinder ab sechs Jahren². Die Bausteine jedes Baustein-Satzes können zu einer bestimmten Figur zusammengebaut werden.³ Mit den Figuren kann anschließend gespielt werden.

aa) Gebrauchsgüter

Die Baustein-Sätze sind Gebrauchsgüter. Sie können ohne nennenswerten Verschleiß mehrfach genutzt werden.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 16. Januar 2025.

² Dies ergibt sich aus der Kennzeichnung mit „6+“ auf der Unterseite des Prüfgegenstands; siehe Anlage 1.

³ Siehe Abbildung in Anlage 2.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der zwei Baustein-Sätze zu deren Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der Prüfgegenstand ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der zwei Baustein-Sätze nicht zwingend erforderlich.

Die zwei Baustein-Sätze müssen zum Zusammenbauen der beiden Figuren sowie auch zum Spielen mit den beiden Figuren aus dem Prüfgegenstand entnommen werden.

Auch ist eine Nutzung des Prüfgegenstands mit den zwei Baustein-Sätzen während deren gesamter Lebensdauer unter Berücksichtigung von deren Eigenart und der konkreten Gestaltung des Prüfgegenstands nicht verkehrsüblich.

Zwar kann nach der Eigenart eines einzelnen Baustein-Satzes für eine bestimmte Figur eine gemeinsame Aufbewahrung aller Bausteine sinnvoll sein.

Im Prüfgegenstand sind jedoch zwei Baustein-Sätze enthalten. Zwei Baustein-Sätze bilden zusammen keine Einheit, zu deren Zusammenhalt der Prüfgegenstand dienen könnte. Die zwei Baustein-Sätze sind vielmehr völlig unabhängig voneinander nutzbar und müssen daher nicht zusammen aufbewahrt werden.

Darüber hinaus ist der Prüfgegenstand ausgehend von seinen Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen kein speziell für die dauerhafte Nutzung zusammen mit den zwei Baustein-Sätzen über deren gesamte Lebensdauer konzipiertes Behältnis, was für die Einordnung des Prüfgegenstands als Produktbestandteil jedoch ebenfalls erforderlich wäre.

Der Prüfgegenstand ist kein spezielles Aufbewahrungsbehältnis gerade für die zwei Baustein-Sätze.

Er kann zwar aufgrund des Schiebedeckels mehrfach geöffnet und wieder geschlossen werden. Diese Eigenschaft besitzen aber auch viele Verpackungen, insbesondere solche größerer Füllgrößen. Auch eine aufwendige Gestaltung, wie zum Beispiel die von der Antragstellerin als Ausstanzungen bezeichneten Einprägungen im Deckel, ist gleichermaßen für Produkte und für Verpackungen üblich. Dies gilt insbesondere für Verpackungen von Spielwaren, die Kinder ansprechen sollen.

Der Prüfgegenstand ist nicht in besonderer Art und Weise auf eine Aufbewahrung von zwei Baustein-Sätzen ausgerichtet. Er weist beispielsweise keine Fächer auf, um die zwei Baustein-Sätze für je eine Figur getrennt aufzubewahren.

Bausteine, Baustein-Sätze und auch Spielfiguren für Kinder werden in der Regel ohne ein spezielles Aufbewahrungsbehältnis, insbesondere ohne eine Metalldose, angeboten.

Zudem sind die zwei Baustein-Sätze Teil einer Serie, so dass nicht zu erwarten ist, dass zum Spielen lediglich die zwei Baustein-Sätze verwendet und anschließend getrennt von den anderen Bausteinen der Serie und anderen Figuren der Serie aufbewahrt werden.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand und die zwei Baustein-Sätze sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Eine Bestimmung für den gemeinsamen Verbrauch scheidet aus, da weder der Prüfgegenstand noch die zwei Baustein-Sätze verbraucht werden.

Eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung scheitert bereits am Inhalt des Prüfgegenstands. Jeder der zwei Baustein-Sätze kann völlig unabhängig vom anderen zusammengebaut und zum Spielen genutzt werden, gegebenenfalls mit anderen Bausteinen und Figuren der Serie.

Bezieht man außerdem den Prüfgegenstand in die Betrachtung mit ein, besteht ebenfalls keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung mit den zwei Baustein-Sätzen.

Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus der Einprägung im Deckel des Prüfgegenstands, die die Antragstellerin als eine Art „Aufbau- und Spielanleitung“ verstanden haben möchte.

Die zusätzliche Bedruckung einer Verpackung mit einer Art „Anleitung“ kann nach den Wertungen der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG sowie mit Blick auf das in § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG festgelegte Ziel der vorrangigen Verpackungsvermeidung nicht dazu führen, dass hierdurch die Verpackung ihre Verpackungseigenschaft verliert.

Satz 1 der Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt, dass Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung gelten, und zwar selbst dann, wenn sie keine Verpackungsfunktion erfüllen. Dies ergibt sich aus dem nachfolgenden Satz 2, der für am Produkt befestigte Zusatzelemente ausdrücklich eine Verpackungsfunktion verlangt, um sie als Verpackung einordnen zu können.

Wenn schon ein in eine Verpackung lediglich integriertes Zusatzelement ohne eine Verpackungsfunktion als Teil der Verpackung gilt, kann eine Einprägung im Deckel einer Verpackung, welche die Figuren zeigt, die aus den enthaltenen Bausteinen entstehen sollen, nicht zu einem Wegfall der Verpackungseigenschaft führen.

Zudem würde eine entsprechende Betrachtung dem Ziel der vorrangigen Verpackungsvermeidung entgegenstehen. Der Hersteller als Verpflichteter darf sich nicht durch zusätzliche Aufdrucke oder Ähnlichem aus dem Anwendungsbereich entziehen können.

Aus diesem Grund kann auch die Ansicht der Antragstellerin, der Prüfgegenstand sei ein „Markenzeichen“ der Ninjago-Serie, nicht ausschlaggebend sein. Die Bestimmung für die gemeinsame Verwendung muss anhand von objektiven Kriterien ermittelt werden, um die Zielerreichung nicht zu gefährden.

Eine Bestimmung für eine gemeinsame Entsorgung scheidet ebenfalls aus. Ausgehend davon, dass die zwei Baustein-Sätze unabhängig voneinander genutzt werden können, ist nicht zu erwarten, dass diese gemeinsam entsorgt werden. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass diese gemeinsam mit dem Prüfgegenstand entsorgt werden, beispielsweise, wenn nur eine der drei zu betrachtenden Komponenten beschädigt oder unvollständig sein sollte.

Der Prüfgegenstand ist nach alledem nicht als Teil des angebotenen Produkts anzusehen, durch den ein gemeinsamer Produktnutzen über eine gemeinsame Lebensdauer verwirklicht wird, zu dem auch der Prüfgegenstand in besonderer Weise beiträgt.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand ist bei Anwendung der verpackungsrechtlichen Vorschriften auch kein weiteres, zusätzlich zu den zwei Baustein-Sätzen angebotenes Produkt.

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 84). Damit kann die bloße Möglichkeit, die zwei Baustein-Sätze auch nach der Abgabe an den Endverbraucher weiter im Prüfgegenstand aufzubewahren, die Produkteigenschaft nicht begründen.

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist kein weiteres, zusätzlich zu den zwei Baustein-Sätzen angebotenes Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstands ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben ist die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware bei der Entscheidung einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Wertverhältnisse.

Allgemein werden als Produkt angebotene Behältnisse mit der Bestimmung zur Aufbewahrung von Gegenständen (zum Beispiel Schmuckkästen oder Aufbewahrungsboxen) regelmäßig leer angeboten. Hat ein Behältnis den Produktnutzen „Aufbewahrung“, so ist die Befüllung mit den aufzubewahrenden Gegenständen (zum Beispiel Schmuck in einem Schmuckkasten, Hausrat oder Kleidung in einer Aufbewahrungsbox) ein Teil der bestimmungsgemäßen Nutzung. Es ist daher zu erwarten, dass die Befüllung erst durch den Endverbraucher als Nutzer des jeweiligen Behältnisses erfolgt.

Demgegenüber erfolgt die Befüllung von Behältnissen mit der Bestimmung zur Nutzung als Verpackung üblicherweise durch den Anbieter einer Ware. Damit ist ein Gegenstand, der von einem Produzenten mit einem ohne den Gegenstand nutzbaren Produkt befüllt wird, um an Vertreiber oder Endverbraucher abgegeben zu werden, in der Regel kein weiteres Produkt, sondern eine Verpackung.

Die von der Antragstellerin vorgebrachten Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands gehen bei objektiver Betrachtung nicht über das hinaus, was Verpackungen allgemein und Verpackungen im Produktsegment „Spielwaren“ üblicherweise auszeichnet.

Die von der Antragstellerin als „individuell“ bezeichnete Gestaltung, wie beispielsweise die Einprägung im Deckel, ist die einer aufwendig gestalteten Verpackung.

Die Verpackungsdefinition in § 3 Absatz 1 VerpackG ist weit gefasst.

Nach § 3 Absatz 1 VerpackG sind Verpackungen

„aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren“⁴ [...]

Gegenstände können damit unabhängig von ihrem Material und damit auch dessen Wertigkeit, insbesondere im Vergleich zu „üblichen“ Verpackungen, sowie auch unabhängig von ihrer konkreten Gestaltung Verpackungen sein, wenn sie eine Verpackungsfunktion bezogen auf eine Ware erfüllen.

Unabhängig davon, ob die Bezeichnung als „Limited Edition“ den Kaufanreiz tatsächlich steigert, können einzelne Schriftzüge jedenfalls keine Einordnung als Produkt begründen. Hierauf beruhende

⁴ Hervorhebung durch die Verfasserin.

subjektive Wahrnehmungen des Kunden im Einzelfall und auch die Intention des Herstellers müssen außer Betracht bleiben.

Es ist eine objektive Betrachtung zugrunde zu legen, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu gewährleisten, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt. Selbst wenn eine aufwendig gestaltete Verpackung maßgeblich für die Kaufentscheidung sein sollte und der Hersteller dies so geplant hat, führt dies nicht dazu, dass die Verpackung als Produkt einzuordnen wäre. Eine aufwendige Verpackungsgestaltung mit dem Ziel der späteren Weiterverwendung kann mit Blick auf die Zielsetzung des Verpackungsgesetzes, Verpackungsabfälle vorrangig zu vermeiden, die Einordnung als Verpackung nicht hindern.

Die Schriftzüge auf der Unterseite des Prüfgegenstands sprechen zudem klar gegen eine Einordnung als Produkt. So finden sich auf Produkten regelmäßig keine Warnhinweise für ein anderes Produkt. Der Verweis auf kleine Teile kann sich objektiv nicht auf den Prüfgegenstand, sondern nur auf dessen Inhalt beziehen. Ebenfalls befinden sich Altersangaben und Angaben zum Produktverantwortlichen regelmäßig nicht auf dem Produkt, sondern auf dessen Verpackung.

Zuletzt führt auch ein deutlich höherer Einkaufspreis des Prüfgegenstands im Vergleich zum Einkaufspreis der zwei Baustein-Sätze nicht ohne Weiteres zu einer Einordnung des Prüfgegenstands als Produkt. Da die Wertverhältnisse nur eines von mehreren in eine Abwägung einzubeziehenden Kriterien sind, ist ein direkter Rückschluss auf die Produkteigenschaft aus einem höheren Einkaufspreis für den Prüfgegenstand unzulässig. Eine solch pauschale Betrachtung lässt außer Acht, dass je geringer die Herstellungs- und Materialkosten eines Produkts sind, desto teurer in Relation die Kosten einer Verpackung sein dürften, insbesondere wenn es sich um eine besondere, aufwendig gestaltete Verpackung handelt.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte ist der Prüfgegenstand kein weiteres Produkt, sondern eine besondere Verpackung beziehungsweise eine höherwertige Verpackungsalternative.

Dies bestätigt das Verhalten der Antragstellerin am Markt. Sie bietet den Prüfgegenstand nicht gesondert unbefüllt gegen Entgelt als spezielles Aufbewahrungsbehältnis für Figuren oder Bausteine der Serie „LEGO Ninjago“ an, was bei einer Bestimmung als Produkt zu erwarten wäre. Das (spätere) Angebot Dritter auf Plattformen wie eBay ist unbeachtlich, da es sich hierbei um einen Zweitmarkt handelt. Angeboten wird ein bereits zuvor als Verpackung genutzter Gegenstand.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den zwei Baustein-Sätzen eine Verkaufseinheit aus Ware (zwei Baustein-Sätze) und Verpackung (Dose aus Metall), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-

Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf die Baustein-Sätze ist das Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte & Zubehör in der Produktgruppe „Spiel & Sport“ (Produktgruppennummer 23-000) anwendbar. Der Produktbeschreibung nach umfasst es „Nicht elektrisches Spielzeug für Kinder“. Unter „Produkt im Detail“ sind als Beispiele für erfasste Produkte Spielzeugfiguren, Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze, Baukästen sowie sonstiges nicht elektrisches Spielzeug ausdrücklich genannt.

Gemäß dem Produktblatt 23-000-0010 fallen Verkaufsverpackungen aller Art von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten und ihrem Zubehör typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten, Kinderhorte) oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Kinderspielplätze) an.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten und ihrem Zubehör lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und zum Beispiel vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Bausteine oder Spielzeugfiguren gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Bausteine oder Spielzeugfiguren) und Verpackung (Dose aus Metall) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Bildungseinrichtungen oder typische Anfallstellen des Freizeitbereichs.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte & Zubehör in der Produktgruppe „Spiel & Sport“ (Produktgruppennummer 23-000) sind Verkaufsverpackungen aller Art von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten und ihrem Zubehör systembeteiligungspflichtig, weil

sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten, Kinderhorte) oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Kinderspielplätze) anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von nicht elektrischen Spielwaren in jeglicher Ausprägung/Form und aus jeglichem Material ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. Entsprechend sind alle Verkaufsverpackungen von Bausteinen oder Spielzeugfiguren, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung, systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Bausteinen oder Spielzeugfiguren mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1





Anlage 2

